

Satzung „Verband deutscher Infektionsforscherinnen (Infect-Net)“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband deutscher Infektionsforscherinnen“, in Kurzform „Infect-Net“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der beruflichen und sozialen Interessen von vorwiegend in Deutschland ansässigen Wissenschaftlerinnen, die in der Infektionsforschung und den daran angelehnten medizinischen, biomedizinischen und klinischen Disziplinen tätig sind (im Folgenden als Infektionsforscherinnen bezeichnet).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Erläuterung der Standpunkte und die Vertretung der Belange von Infektionsforscherinnen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit.
- Den Austausch von wissenschaftlichen, beruflichen und persönlichen Erfahrungen.
- Die Förderung des wissenschaftlichen Ideenaustausches zwischen den Infektionsforscherinnen.
- Den Dialog mit Vertretungen aus Politik, Medien, Wirtschaft und Gesellschaft im Rahmen der proaktiven Infektionsaufklärung.
- Die Beratung bei der gesundheits- und wissenschaftspolitischen Gesetzgebung durch Stellungnahmen und wissenschaftliche Begleitung sowie Gremientätigkeit.
- Die Förderung der Chancengleichheit von Infektionsforscherinnen in beruflichen Bereichen.
- Die Förderung der Sichtbarkeit von Infektionsforscherinnen innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft und in der Gesellschaft.
- Die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Wissenschaftsverbänden im Bereich der Infektionsforschung und Infektionsaufklärung.
- Die Durchführung von wissenschaftlichen und persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge des Vereinsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die den satzungsgemäßen Zwecken entsprechen, sind möglich.
- (6) Der Verein muss seine Mittel vorbehaltlich des § 62 der Abgabenordnung grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Wissenschaftlerin, die in der Infektionsforschung und den daran angelehnten medizinischen, biomedizinischen und klinischen Disziplinen tätig ist oder war, sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützt, werden. Mitgliedschaften beziehen sich vornehmlich auf den deutschsprachigen Raum.
- (2) Bei natürlichen Personen, die ordentliches Mitglied des Vereins sind, werden Vollmitglieder, studentische Mitglieder sowie Mitglieder im Ruhestand und Erwerbslose unterschieden. Zu juristischen Personen, die ordentliches Mitglied des Vereins sind, gehören Hochschulmitglieder und institutionelle Mitglieder.
- (3) Eine natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts kann Fördermitglied werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie von Fördermitgliedern in den Verein ist schriftlich (postalisch, per Email oder über ein Antragsformular auf der Homepage) beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mehr als ein Jahr mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt haben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder im Sinne des § 4 erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als für sie verbindlich an.
- (2) Stimmberrechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 (Hochschulmitglieder und institutionelle Mitglieder) entsenden eine Delegierte für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (3) Juristische Personen als Fördermitglied können eine Delegierte für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung entsenden. Fördermitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und haben weder Stimm-, Rede- noch Antragsrecht. Das Rederecht kann ihnen jedoch durch die Mitgliederversammlung zugeteilt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Arbeitgeber und Fachrichtung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt.
- (2) Auf Wunsch oder nach Einwilligung des jeweiligen Mitgliedes können personenbezogene Daten den anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder verwenden die Daten vertraulich.

- (3) Bei per Videokonferenzen durchgeführten Sitzungen und Versammlungen wird sichergestellt, dass nur autorisierte Mitglieder mit Passwort oder geschütztem Einladungslink Zugang erhalten.
- (4) Bei und nach Veranstaltungen können zu Informationszwecken Fotos veröffentlicht werden. Dies erfolgt nach schriftlicher Einwilligung (per Unterschrift oder Email).
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitgliedsbeiträge werden überwiesen oder durch die Schatzmeisterin über Bankeinzug erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind am 31. Januar des laufenden Jahres fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der ersten und zweiten Stellvertreterin, der Schatzmeisterin und der ersten und zweiten Schriftführerin. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Vorstand können bis zu 5 Beisitzerinnen angehören. Die Vorsitzende der vorhergehenden Amtsperiode kann als Nestorin dem Beisitz beitreten. Der Beisitz hat beratende Funktion ohne Stimmrecht. Vorstand und Beisitz bilden zusammen den erweiterten Vorstand.
- (3) In der Abwesenheit der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen bestellt der Vorstand eine vorübergehende Vorstandsleitung. Die Amtszeit der vorübergehenden Vorstandsleitung endet spätestens zur folgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind wie folgt verteilt:

- Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Die erste stellvertretende Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins bei Verhinderung der Vorsitzenden. Bei der Verhinderung der ersten Stellvertreterin werden die Geschäfte von der zweiten Stellvertreterin geführt.

- Den weiteren Vorstandsmitgliedern können Aufgaben nach Beschluss des Vorstandes übertragen werden. In der Regel ist die erste Schriftführerin für das Abfassen der Protokolle und die Schatzmeisterin für die Verwaltung der Vereinsmittel zuständig. Die zweite Schriftführerin vertritt die erste Schriftführerin in ihrer Abwesenheit.
 - Die Beisitzerinnen sollen die verschiedenen Fach- und Aufgabenbereiche des Vereins repräsentieren. Die Nestorin hat beratende Funktion.
 - Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen, deren Aufgaben in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Vorstandssitzungen finden monatlich in der Regel per Videokonferenz statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die erste Stellvertreterin und bei deren Verhinderung die zweite Stellvertreterin.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführerin oder ihrer Vertretung sowie von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer ersten oder bei deren Verhinderung von der zweiten Stellvertreterin zu unterschreiben.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Weitere Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern dürfen nur bei triftigem Grund erfolgen und müssen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolgerinnen gewählt sind.
- (2) Die Beisitzerinnen werden vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands bestellt, zusammen bilden sie den erweiterten Vorstand. Die einmalige Wiederbenennung der Beisitzerinnen ist möglich.
- (3) Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist bei triftigem Grund zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Die Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands
- Änderungen der Satzung
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Die Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Monaten bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse oder E-Mail gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von einem Monat.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer ersten Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von der zweiten Stellvertreterin geleitet.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins

bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftührerin und der Vorsitzenden bzw. ihrer ersten oder zweiten Stellvertreterin zu unterschreiben ist. Bei Abwesenheit der Schriftührerin muss im Vorfeld einer Sitzung eine Protokollantin bestimmt werden. Virtuelle Mitgliederversammlungen müssen ebenso protokolliert werden wie physische Sitzungen.
- (6) Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann per Videokonferenz oder im Hybridformat durchgeführt werden. Der Vorstand wird im Falle einer digitalen Mitgliederversammlung bereits mit der Einladung das digitale Konferenz-Tool festlegen und dem jeweiligen Mitglied mitteilen.
- (7) Im Nachgang einer jeden Mitgliederversammlung müssen die Beschlüsse sowie das Protokoll allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Das Protokoll wird an alle Mitglieder in Textform gesandt. Zudem haben alle Mitglieder Zugang (Leserecht) auf in Cloud-Tools abgelegte Protokolle und Mitschriften.

§ 16 Kassenprüferinnen

- (1) Die Kassenführung des Vereins unterliegt der Prüfung von zwei Kassenprüferinnen, die in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Kandidatinnen für ein Vorstandamt sein. Die Wiederwahl der Kassenprüferinnen ist zulässig.
- (2) Das Ergebnis ihrer Prüfung legen sie dem Vorstand in schriftlicher Form vor und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der

Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende und ihre erste Stellvertreterin, bei deren Verhinderung die zweite Stellvertreterin, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das vorhandene Vermögen einer deutschen Fachgesellschaft zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Hierüber entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur beendeten Auflösung im Amt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

München, den 25.03.2025